



ÖKO-INSTITUT e.v.

INSTITUT
FÜR ANGEWANDTE
ÖKOLOGIE

INSTITUTE
FOR APPLIED
ECOLOGY

INSTITUT
D'ÉCOLOGIE
APPLIQUÉE

ÖKO-INSTITUT e.v. · PRINZ-CHRISTIANS-WEG 7 · 6100 DARMSTADT

An den Ausschuß für
Umweltschutz und Raumordnung
des Landtages Nordrhein-Westfalen

BÜRO DARMSTADT

Vom Bahnhof mit  Linie F bis  Süßstraße
oder  Linie D bis  Wögg

Dr. Volrad Wollny, 17.6.91

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/703

Betr.: Schreiben der Präsidentin des Landtages vom 26.4.1991/ Öffentl. Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung zu den Gesetzentwürfen für das Landesabfallgesetz bzw. ein Abfallwirtschaftsgesetz und zum Thema "Abfallverringerung durch Mehrwegsysteme" am 18. Juni 1981

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne komme ich Ihrer Aufforderung nach, zu den o.g. Themen Stellung zu nehmen. Zu einer umfassenden Würdigung beider Gesetzentwürfe sehe ich mich leider zeitlich nicht in der Lage. Ich habe mich daher dafür entschieden, anhand des Gesetzentwurfes der Landesregierung einige mir wichtig erscheidende Fragen zu diskutieren. Meine Vorschläge und Anregungen konnte ich aus diesem Grunde nicht in Form konkreter Gesetzesformulierungen präsentieren.

Mit freundlichen Grüßen

V. Wollny

GESCHÄFTSSTELLE FREIBURG

Sinzenhörn 34a
7800 Freiburg
Tel.: 07 61 / 47 30 31

BÜRO DARMSTADT
Prinz-Christians-Weg
6100 Darmstadt
Tel.: 061 51 / 40 9

VORSTAND

Prof. Dr. Dr. Günter Altner
Andreas Fink
Dr. Regine Kallek
Dr. Michael Mehnert
Dr. Gerd Michelsen
Ulrike Riedel
Wilfried Röllig-Hengesbach

WISS. KURATORIUM

Prof. Dr. Dr. Günter Altner
Carl Amery
Prof. Dr. Armin Bechmann
Prof. Dr. Hartmut Börsel
Dr. Erhard Eppler
Prof. Pierre Formalaz

Prof. Dr. Robert Jungk
Karl Werner Keffler
Prof. Dr. Peter Cornelius Mayer-Bösch
Dr. Hans-Georg Otto
Prof. Dr. Eckhard Rehbinder
Prof. Dr. Udo Ernst Simonis
Dr. Hans-Erich Schödt

BANKVERBUNDUNG

Öffentliche Sparkasse
Freiburg i. Br.
(BLZ 680 501 01)
Konto-Nr.: 2 063 447

Postgironkonto

Öko-Institut Büro Darmstadt

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung:

1. Name des Gesetzes

Bereits im Namen des Gesetzes sollte die Zielrichtung einer Entwicklung von einer reinen Abfallentsorgung zu einer umfassenden Abfallwirtschaft, wie sie auch der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen in seinem Gutachten "Abfallwirtschaft" (1990) verlangt hat, dokumentiert werden. "Landesabfallwirtschaftsgesetz" wäre deshalb der zu bevorzugende Name.

2. Abfallwirtschaftliche Ziele

Die Hierarchie der abfallwirtschaftlichen Ziele sollte explizit zum Ausdruck gebracht werden (vergl. hierzu den Antrag der CDU-Fraktion Drs. 11/1212: Oberstes Ziel der Abfallwirtschaft muß die Abfallvermeidung sein.).

Bei der Festlegung der sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen sind Prüfungen der Umweltverträglichkeit als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen (Ökobilanzen der Abfallwirtschaft).

3. Verhalten der öffentlichen Hand

Für das Verhalten der öffentlichen Hand beziehungsweise durch das Gesetz gleichgestellter Körperschaften und Personen sind Ausführungsbestimmungen im Sinne von Positiv/Negativlisten für Arbeitsabläufe, Prozesse, Maßnahmen und das Beschaffungswesen zu erstellen. Einzelne Dienststellen sind mit der inhaltlichen Ausfüllung dieser Bestimmungen überfordert. Dies kann z.B. in den Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen erfolgen.

4. Abfallberatung

Abfallberatung ist notwendig sowohl für Privathaushalte als auch für Gewerbebetriebe. Die Anforderungen und Aufgaben in beiden Bereichen sind jedoch sehr unterschiedlich. Für Privathaushalte sind die Aufgaben denen der Verbraucherberatung ähnlich (mit der nach Möglichkeit zusammengearbeitet werden sollte), für Gewerbebetriebe hingegen ist eine fachtechnische Beratung erforderlich. Daher sollten im Gesetz explizit beide Bereiche genannt werden.

Öko-Institut Büro Darmstadt

5. Vermeidungsaufgaben

Bei § 5 b im Gesetzentwurf der Landesregierung ist vorzusehen, daß im Zusammenhang mit den betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten die Abfallwirtschaftsbehörden die Möglichkeit erhalten, den Betrieben Auflagen bezüglich der Abfallvermeidung zu machen. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, daß die Pflicht zur Reststoffvermeidung und -verwertung, wie sie im BImSchG (§ 5.1.3) für genehmigungsbedürftige Anlagen verankert ist, auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ausgeweitet wird.

6. Öffentlichkeitsbeteiligung bei Abfallwirtschaftsplänen

Die Öffentlichkeit ist bereits bei der Erstellung von Abfallwirtschaftsplänen angemessen zu informieren und zu beteiligen. Dies kann z.B. durch Öffentlichkeit der Arbeitssitzungen, öffentliche Anhörungen und Beteiligung von Bürgervertretern und Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände erfolgen.

7. "Duales System"

Im Zusammenhang mit der Einführung des "Dualen Systems" bei Verpackungsabfällen gilt es, öffentliche Interessen und die Ziele des Abfallgesetzes zu wahren. Zudem ist zu erwarten, daß ähnliche Regelungen wie die Verpackungsverordnung in Zukunft für andere Abfallarten getroffen werden.

Die Verpackungsindustrie und der Handel, vertreten durch die "Duale System Deutschland GmbH" werden sowohl mit öffentlichen Körperschaften als auch mit privaten Entsorgern Verträge abschließen. Hierzu sollten im Landesabfallwirtschaftsgesetz Rahmenbedingungen gesetzt werden, innerhalb derer die entsorgungspflichtigen Körperschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Situation und Voraussetzungen handeln können.

Mindestrahmenbedingungen sind:

- Genehmigung der Verträge durch oberste Abfallwirtschaftsbehörden
- Information und Beratung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften, Erstattung der Kosten durch das DS
- Erstattung der Investitionskosten für bereits bestehende Getrennterfassungssysteme
- Verträge grundsätzlich mit den entsorgungspflichtigen Körperschaften, die dann wiederum Dritte (private Entsorger) beauftragen können (Wahrung der Transparenz und des öffentlichen Einflusses).

8. Mindestanforderungen für Abfallwirtschaftskonzepte

Formulierung von Mindestanforderungen an Abfallwirtschaftskonzepte (z.B. Grünabfallkompostierung, vergl. Gesetzentwurf der Grünen § 7, vergl. die Einführung der flächendeckenden Grünabfallkompostierung in Hessen).

Öko-Institut Büro Darmstadt

9. Organisation der Sonderabfallentsorgung

Das Lizenzmodell der Sonderabfallentsorgung reicht nicht aus, um die Kontrolle über die Sonderabfallentsorgung zu sichern. Empfehlenswert erscheint die Gründung einer landeseigenen Gesellschaft zur Sonderabfallentsorgung bzw. einer Gesellschaft, in der die öffentliche Hand die Mehrheit der Anteile hält. Dies ist gegenwärtig beim Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband NRW nicht gewährleistet. Zugleich sollte ein Anschluß- und Benutzungszwang installiert werden, um eine Umgehung einer derartigen Einrichtung auszuschließen. Diesen Anschluß- und Benutzungszwang halten wir auch im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt 1992 für sinnvoll. Dadurch kann das "proximity-Prinzip" (Entsorgung in der nächsten Anlage) gestärkt werden und unkontrollierbare Abfallströme vermieden werden. Zudem bleiben den Mitgliedsstaaten weitergehende Vorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes unbenommen.

10. Altlasten aus Gewinnung von Bodenschätzen

Die vorgesehene Sonderregelung für Altlasten (§ 29) aus der Gewinnung etc. von Bodenschätzen ist ungünstig, da Interessenskollisionen und Kompetenzerzsplitterung die Folge sind. Deshalb sollten für diesen Bereich grundsätzlich gleiche Zuständigkeiten wie bei anderen Abfällen gelten, zusätzlich sollte das Oberbergamt beteiligt werden.

11. Übernahme von Bundesvorschriften als Stand der Technik

Es ist zu berücksichtigen, daß Verfahren schneller weiterentwickelt werden als die entsprechenden Vorschriften. Es muß im Gesetz darauf hingewiesen werden, daß bei Vorlage von Erkenntnissen über eine Fortentwicklung des Standes der Technik über die Bundesvorschriften hinaus diese entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Landesregierung sollte sich verpflichten, auf eine regelmäßige Anpassung der Bundesvorschriften an den Stand der Technik hinzuwirken.

12. Schwellenwert für die Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftsplänen

Abfallarten und Mengen als Voraussetzung für die Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftsplänen: die von der Landesregierung genannten 2000 t sind nach unseren Erfahrungen zu hoch. Der Schwellenwert sollte deutlich gesenkt werden. Eine Festlegung des Schwellenwertes sollte anhand der Erzeugerstrukturen für die jeweilige Abfallart erfolgen. Zudem halten wir es für sinnvoll, wenn die Pflicht zur Erstellung eines betrieblichen Abfallwirtschaftsplans für bestimmte relevante Branchen (aufgrund der Branchenverteilung für diese Abfälle) eingeführt wird.

Öko-Institut Büro Darmstadt

Abfallverringering durch Mehrwegsysteme - Gesamtbeurteilung

Mehrwegsysteme stellen im Verpackungsbereich eine der wichtigsten Möglichkeiten zur Abfallvermeidung dar.

Unter Mehrwegverpackungen werden solche verstanden, die nach Gebrauch für den selben Zweck wiedereingesetzt werden (Wiederverwendung). Das Produkt bleibt von Form und Funktion her erhalten. Dies wäre auch beim sog. Weiterverwenden der Fall, jedoch wird hier das Produkt für einen anderen Zweck weiterbenutzt.

Beim Recycling von gebrauchten Verpackungen hingegen wird lediglich das Material nach verschiedenen Aufarbeitungsschritten wieder genutzt, von einem "Downcycling" wird gesprochen, wenn das Material nur noch zur Produktion qualitativ minderwertigerer Güter zu gebrauchen ist.

Die wesentlichen Umweltentlastungen durch Mehrwegsysteme beruhen darauf, daß

- Abfälle lediglich bei der Erstproduktion, der Reinigung bei jedem Umlauf und beim Ablauf der Gebrauchsdauer anfallen.
- Hingegen fallen bei Einwegverpackungen die Abfälle der Produktion als auch das Produkt selber unmittelbar als Abfall an. Falls die Einwegverpackung recycelt wird, fallen je nach Material 5 - 30 % des Verpackungsmaterials beim Aufarbeitungsprozeß als Abfall an.
- Die Energie, die bei der Produktion der Verpackungen benötigt wird, bleibt bei Mehrwegverpackungen über alle Umläufe erhalten, während sie bei der Einwegverpackung nach einmaligen Gebrauch verlorengeht. Der Energieeinsatz für Transport und Reinigung als auch die damit verbundenen Umweltbelastungen sind im Vergleich zur Produktion in fast allen Fällen deutlich geringer, so daß bei jedem Umlauf eine deutliche Umweltentlastung erzielt wird.

Die vorgesehene Verwertung der Verpackungsabfälle wird aufgrund der Planung (30 - 40 Sortieranlagen in der BRD) zu einem stark erhöhten Transportaufkommen führen, das überwiegend über LKW abgewickelt werden. Hierbei müssen die Abfälle zu den Sortieranlagen gebracht werden und die aussortierten Sekundärrohstoffe zu den Abnehmerindustrien gebracht werden.

Mehrwegsysteme werden sowohl für Verkaufsverpackungen (klassisches Beispiel: Getränkeflaschen) als auch für Transportverpackungen angeboten. Auf letzterem Gebiet werden in der letzten Zeit zunehmend weitere Systeme angeboten.

Die Verpackungsverordnung hebt leider nur auf Mehrweggetränkeverpackungen ab, notwendig wäre die Einführung einer Mehrwegquote für andere Bereiche gewesen.

Öko-Institut Büro Darmstadt

Wichtige Voraussetzungen für den Einsatz von Mehrwegverpackungen:

- Distribution

Die Mehrwegverpackung ist umso leichter einzuführen, je geringer die Entfernung zwischen Produzent und Abnehmer ist. Transporte über weite Entfernungen sind zudem volkswirtschaftlich nicht sinnvoll und belasten die Umwelt sehr stark.

Die Voraussetzungen im Handel müssen geschaffen werden (Fläche, Personal).

Uns sind Fälle bekannt, daß Handelsketten gegenüber Produzenten auf Lieferung von Einwegkontingenten bestehen. Hier wäre eine wichtige Eingriffsmöglichkeit für den Gesetzgeber gegeben.

- Standardisierung

Die Standardisierung senkt die Kosten und macht den flächendeckenden Einsatz von Mehrwegsystemen überhaupt erst möglich. Zudem ist sie ein wichtiges Kriterium der Verbraucherfreundlichkeit in Bezug auf die Identifikation von Mehrwegverpackungen und die Rückgabemöglichkeiten.

- Praktikabilität

Die Systeme müssen den Produkten angepaßt werden, technisch verbessert werden und dem Verbraucher vertraut gemacht werden. Hemmnisse, wie die Lieferung nur von teuren Qualitäten in Mehrwegverpackungen (z.B. Milch) müssen abgebaut werden.



ÖKO-INSTITUT e.v.

INSTITUT
FÜR ANGEWANDTE
ÖKOLOGIE

INSTITUTE
FOR APPLIED
ECOLOGY

INSTITUT
D'ÉCOLOGIE
APPLIQUEE

ÖKO-INSTITUT e.v. · PRINZ-CHRISTIANS-WEG 7 · 6100 DARMSTADT

BÜRO DARMSTADT

Landtag NRW
Anschluß für
Chemikalschutz und
Raumordnung

Tel. Nr.: 061 51/40 96-0

Fax Nr.: 061 51/40 96 33

Dr. V. W. W. W.

17. 6. 91

7 Seiten

FAK 0211-8842258

Anbei Stellungnahme für Anhörung am
18. 6. zu dem Gesuchentwurf für ein
Landesabfall- bzw. Abfallwirtschaftsgesetz.

MfG

V. W. W.